

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)** in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)** und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 4. April 2016 (GVBl. S. 569)** sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 25. Januar 2014, S. 7), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 die folgende 2. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 beschlossen.

Artikel 1

Änderung im § 5, Absatz 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt je Einwohner **15,60 EUR/Jahr.**“

Artikel 2

Änderungen im § 5, Absatz 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(5) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| - für 1 Stück 120-l-Abfallbehälter | 3,53 EUR, |
| - für 1 Stück 240-l-Abfallbehälter | 7,06 EUR und |
| - für 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter | 32,37 EUR.“ |

Artikel 3

Änderungen im § 5, Absatz 6 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Wertstoffbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das

Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle **2,21 EUR** und
- für 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle **4,42 EUR.**

Artikel 4

Änderungen im § 5, Absatz 8 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(8) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsel des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweitgestellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Gebühren in Höhe von je

- 1 Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
- 1 Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
- 1 Stück 1100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR erhoben.

Bei **Beschädigung und/ oder Ersatz** eines Abfallbehälters wird eine Gebühr in Höhe von je

- 1 Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 22,00 EUR
- 1 Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 28,00 EUR
- 1 Stück 1100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 230,00 EUR erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen werden Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Kuras
Oberbürgermeister